



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 - 0  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)

## PRESSEINFORMATION

Presseinfo März 2017 – 2

### **Steuerbonus auch bei Inanspruchnahme von Vermittlungsagenturen oder Online-Portalen**

Für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen kann in der Einkommensteuererklärung ein Steuerbonus von 20 % der Aufwendungen bis zu 4.000 Euro bzw. 1.200 Euro im Jahr beansprucht werden. Eine Voraussetzung ist, dass eine Rechnung vom Leistungserbringer vorliegt und diese Rechnung unbar auf das Konto des Leistungserbringers beglichen wird. „Unklar war bisher, ob der Steuerbonus auch gewährt wird, wenn eine Vermittlungsagentur zwischengeschaltet ist oder der Auftrag über ein Online-Portal abgewickelt wird“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin. Diese Frage entfaltete zunehmend Relevanz, da insbesondere in Großstädten Reinigungsunternehmen oder Handwerker immer öfter über Online-Portale und Vermittlungsagenturen beauftragt werden. In diesen Fällen wird die Rechnung über die Leistung oft von der Vermittlungsagentur oder dem Online-Portal an den Kunden gestellt und von diesem an die Agentur oder den Portalbetreiber bezahlt. Die Agentur bzw. das Online-Portal ist aber nicht der eigentliche Leistungserbringer. Damit war fraglich, ob die gesetzlichen Anforderungen für die Gewährung der Steuerermäßigung erfüllt sind.

„Die Rechnung der Vermittlungsagentur oder des Online-Portals wird nun aber von den Finanzämtern als Nachweis anerkannt“, freut sich Rauhöft. Voraussetzung ist, dass sich aus der Rechnung der Agentur der Name des Erbringers der Leistung mit Anschrift und Steuernummer ergibt, dass der Name des Empfängers der Leistung hervorgeht sowie die Art und der Inhalt der empfangenen Leistung. Auch der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung und die jeweiligen Entgelte, ggf. aufgeteilt nach Arbeitszeit, Material sowie Fahrtkosten, müssen aus dieser Abrechnung ersichtlich sein. „Wenn diese Rechnung dann mittels Überweisung oder Lastschrift an die Agentur bezahlt wird, steht dem Steuerbonus nichts mehr im Wege“, erklärt Rauhöft. In offenen Steuerbescheiden kann die Steuerermäßigung in diesen Fällen auch noch rückwirkend für frühere Jahre geltend gemacht werden. Zu beachten ist allerdings, dass die Gebühr der Vermittlungsagentur weder als haushaltsnahe Dienstleistung oder Handwerkerleistung gilt und für sie somit kein Steuerbonus gewährt wird. Ist diese Vermittlungsgebühr in der Rechnung enthalten, muss sie entsprechend herausgerechnet werden.